

Zu 683 48
Leertitel

Zu 638 49

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind nach Maßgabe des Rahmenplanes 1984 Leistungen in Höhe von 120 DM/GVE – teilweise mit Zuschlägen – gewährt worden. Zum teilweisen Abbau der Auswirkungen der Milchmengengarantieregelung sind Verbesserungen der Ausgleichszulagengewährung für 1984 außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe erforderlich, und zwar

- a) durch Erhöhung der Leistungen für die Kerngebiete auf 240 DM/GVE und
- b) durch Einbeziehung der durch den Rahmenplan festgelegten benachteiligten Gebiete außerhalb der Kernzonen mit 120 DM/GVE.

Die Zahlungen über die Gemeinschaftsaufgabe hinaus erfolgen nach Maßgabe noch zu erlassender Landesrichtlinien, die der Notifizierung bei der EG-Kommission bedürfen.

Zu 892 01

Die Mittel sind für Räumung, Transport, Lagerung und Konservierung des im Rahmen der Windwurfkatastrophe angefallenen Schadholzes bestimmt.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess.AGBGB*)**

Vom 18. Dezember 1984

**Erster Teil
Ausführungsvorschriften zum
Allgemeinen Teil**

**Erster Abschnitt
Vereine**

§ 1

Zuständige Behörden

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

ist in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000

Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Wirtschaftlicher Verein

(1) Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird mit der Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen wirksam.

(2) Die Einsicht der von dem Verein bei einer Behörde eingereichten Satzung und der darauf bezüglichen Schriftstücke ist jedem gestattet. Von der Satzung kann jeder auf seine Kosten eine Abschrift fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

**Zweiter Abschnitt
Verjährung**

§ 3

**Verjährung kirchlicher
Gebührenansprüche**

(1) Die Ansprüche der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, ihrer Geistlichen und Bediensteten wegen der Gebühren für Amtshandlungen verjähren in vier Jahren.

(2) § 201 und die übrigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden entsprechende Anwendung.

*) GVBl. II 230-5

Zweiter Teil**Ausführungsvorschriften zum Recht der Schuldverhältnisse****Erster Abschnitt****Altenteilsverträge****§ 4****Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schuldverhältnisse aus Verträgen nach Art. 96 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben.

§ 5**Umfang der Leistungen**

(1) Der Erwerber des Grundstücks (Schuldner) hat die Leistungen aus dem Vertrag im Zweifel für die Lebensdauer des Berechtigten (Gläubigers) zu entrichten.

(2) Die für die Leistungen festgesetzten Beträge oder Mengen bezeichnen im Zweifel die jährlichen Leistungen.

(3) Ist die Verpflegung des Gläubigers ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Schuldner dem Gläubiger den gesamten Lebensbedarf nach dem Maß der Lebensstellung des Gläubigers zu gewährleisten.

(4) Der Schuldner hat, sofern er zur Gewährung des gesamten Lebensbedarfs des Gläubigers verpflichtet ist, im Falle des Todes des Gläubigers die Kosten der Beerdigung desselben insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

§ 6**Leistung von Erzeugnissen**

Hat der Schuldner Erzeugnisse derart zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstück gewonnen werden, so kann der Gläubiger nur Erzeugnisse von mittlerer Art und Güte derjenigen verlangen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auf dem Grundstück zu gewinnen sind.

§ 7**Zeitpunkt der Leistungen**

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag sind im voraus zu entrichten.

(2) Hat der Schuldner dem Gläubiger Erzeugnisse der Land- oder Forstwirtschaft als Jahresvorrat zu liefern, so ist die Lieferung zu der Zeit zu bewirken, zu welcher die Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung vorauszugehen hat, bearbeitet sind.

(3) Erzeugnisse, die nicht als Jahresvorrat zu liefern sind, müssen in angemessenen Zeitabschnitten geliefert werden, wobei auf die Zeit ihrer Gewinnung, auf ihre Beschaffenheit und auf das Bedürfnis des Gläubigers Rücksicht zu nehmen ist.

(4) Hat der Schuldner wirtschaftliche Verrichtungen zu leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht.

(5) Geldleistungen sind für einen Monat vor auszuzahlen. Bei anderen Leistungen bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten sind, nach ihrer Art und ihrem Zweck.

(6) Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den eine Geldleistung im voraus zu zahlen ist, so gebührt ihm der volle Betrag, der auf diesen Zeitabschnitt entfällt.

§ 8**Ort der Leistungen**

(1) Die dem Gläubiger zustehenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstück zu bewirken, soweit sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur der Leistungen, nicht ein anderes ergibt.

(2) Hat der Gläubiger auf einem der überlassenen Grundstücke sich eine Wohnung vorbehalten (Einsatz), so sind die Leistungen in dieser zu bewirken. Der Schuldner hat die zu liefernden Gegenstände auf Anweisung des Gläubigers in die Räume der Wohnung zu verbringen, welche zur Aufnahme von Gegenständen der betreffenden Art dienen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Gläubiger, ohne einen Einsatz zu haben, in derselben Gemarkung wohnt, in der das überlassene Grundstück gelegen ist, oder wenn er aus einem der in den §§ 11 bis 15 genannten Gründe die vorbehaltene Wohnung verlassen und eine andere Wohnung innerhalb derselben Gemarkung bezogen hat.

§ 9**Überlassung eines Grundstücks oder Grundstücksteils**

(1) Ist dem Gläubiger eine Wohnung zu gewähren, so hat der Schuldner sie ihm in einem Zustand zu übergeben, der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist, und sie in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Der Schuldner darf Veränderungen an dem überlassenen Grundstück oder Grundstücksteil insoweit vornehmen, als sie durch die Umstände geboten sind und dadurch keine unzumutbare Benachteiligung des Gläubigers eintritt.

(3) Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, die Lasten zu tragen, die auf Grundstücke oder Grundstücksteile entfallen, die der Schuldner ihm zur Benutzung überlassen hat.

(4) Im übrigen finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1042, 1044, 1049, 1050 und 1062 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 10

Umfang des Wohnrechts

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, seine Familie und die Personen in die Wohnung aufzunehmen, die er zu seiner Betreuung und Pflege benötigt. Er darf die Wohnung weder vermieten noch sonst dritten Personen überlassen. Personen, die ihn oder seine mit ihm zusammen wohnenden Familienangehörigen besuchen, darf er vorübergehend in die Wohnung aufnehmen.

(2) Hat der Gläubiger das Recht, die Wohnung des Schuldners mitzubewohnen, so gilt dieses Recht auch für die Familienangehörigen und die übrigen in Abs. 1 genannten Personen. Nicht zur Mitbenutzung berechtigt sind jedoch Personen, die erst nach dem Vertragsabschluß durch Eheschließung, Ehelicherklärung oder Annahme als Kind Familienangehörige des Gläubigers werden, und Kinder, die zur Zeit des Vertragsabschlusses aus seinem Hausstand ausgeschieden waren, es sei denn, daß dieser Ausschluß von der Mitbenutzung der Billigkeit widerspricht.

(3) Stirbt der Gläubiger, so hat der Schuldner der Familie des Gläubigers und den Personen, die der Gläubiger zu seiner Betreuung und Pflege benötigte, die Benutzung und Mitbenutzung der Räume im bisherigen Umfang für die Dauer von drei Monaten zu gestatten.

§ 11

Zerstörung der Wohnung

(1) Wird die dem Gläubiger zu überlassende Wohnung ohne Verschulden einer Vertragspartei zerstört oder unbrauchbar, so hat sie der Schuldner so wiederherzustellen, wie es nach den Umständen der Billigkeit entspricht. Bis zur Wiederherstellung hat er dem Gläubiger eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

(2) Ist die Wiederherstellung der Wohnung unmöglich oder dem Schuldner nicht zumutbar, so hat er dem Gläubiger eine andere Wohnung von der Art und dem Umfang zu beschaffen, wie es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.

(3) Der Gläubiger kann im Falle des Abs. 2 anstelle einer anderen Wohnung die Zahlung einer entsprechenden Geldrente verlangen. Der Schuldner hat dem Gläubiger auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den Umständen. Die Sicherheit kann auch in einer Bankbürgschaft bestehen.

§ 12

Störung des Zusammenlebens durch den Schuldner

Ist ein dem Vertragszweck entsprechendes Zusammenleben der Parteien auf dem Grundstück infolge des Verhaltens des Schuldners oder einer zu seinem Hausstand oder Betrieb gehörenden Person so

erschwert, daß dem Gläubiger das Wohnen auf dem Grundstück nicht mehr zugemutet werden kann, so hat der Schuldner dem Gläubiger, falls dieser die Wohnung aufgibt, den Aufwand zu ersetzen, der für den Umzug und eine angemessene andere Wohnung erforderlich ist. Statt der vereinbarten sonstigen Leistungen kann der Gläubiger eine laufende Entschädigung in Geld verlangen; dabei sind die Sachleistungen nach dem jeweiligen Marktpreis zu bewerten.

Ferner hat der Schuldner den Schaden zu ersetzen, der dem Gläubiger dadurch entsteht, daß er die vereinbarten Dienstleistungen infolge seines Fortzuges nicht annehmen kann oder ihm die Annahme nicht zuzumuten ist.

§ 13

Störung des Zusammenlebens durch den Gläubiger

(1) Ist ein dem Vertragszweck entsprechendes Zusammenleben der Parteien auf dem Grundstück infolge des Verhaltens des Gläubigers oder einer zu seinem Hausstand gehörenden Person so erschwert, daß es dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden kann, dem Gläubiger das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Schuldner die Wohnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

(2) Kündigt der Schuldner, so hat er dem Gläubiger neben den vereinbarten Geldleistungen eine Geldrente zu zahlen, deren jeweilige Höhe sich bestimmt

1. nach dem geschätzten Wert der Vorteile, die der Schuldner dadurch erlangt, daß er von der Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung und zu Dienstleistungen befreit wird,
2. nach dem Erzeugerpreis für Erzeugnisse des Grundstücks, die nach dem Vertrag zu liefern sind,
3. nach den ersparten Aufwendungen für andere Sachleistungen.

§ 14

Aufgabe der Wohnung aus anderen Gründen

Eine Geldrente nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 hat der Schuldner dem Gläubiger auch dann zu zahlen, wenn der Gläubiger durch andere Umstände als durch das Verhalten des Schuldners ohne eigenes Verschulden genötigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 15

Veräußerung des überlassenen Grundstücks

(1) Veräußert der Schuldner das ihm überlassene Grundstück, so kann der Gläubiger verlangen, daß ihm anstelle der ihm auf diesem Grundstück zustehenden Wohnung und der sonstigen ihm gebührenden, nicht in Geldzahlungen bestehenden

den Leistungen eine Geldrente gewährt wird. Auf die Geldrente finden die Vorschriften des § 12 entsprechende Anwendung.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Befugnis steht dem Gläubiger nicht zu, wenn die Veräußerung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Schuldners erfolgt ist.

(3) Die Befugnis erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat, durch Erklärung geltend gemacht wird. Die Erklärung ist, wenn das Recht nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegenüber dem Veräußerer abzugeben. Ist das Recht im Grundbuch eingetragen, so ist die Erklärung gegenüber dem zur Gewährung der Geldrente verpflichteten Erwerber und, wenn der Veräußerer aus dem Vertrag mit dem Gläubiger weiter persönlich haftet, auch diesem gegenüber abzugeben.

§ 16

Folgen der Nichterfüllung

(1) In den Fällen des § 325 Abs. 2 und des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Gläubiger von dem Vertrag nur zurücktreten, wenn die Leistungen, zu denen der Schuldner rechtskräftig verurteilt ist oder mit denen er im Verzug ist, von verhältnismäßiger Erheblichkeit sind und auch für die Zukunft keine Gewähr für die gehörige Erfüllung besteht.

(2) Ist die Überlassung des Grundstücks schenkweise erfolgt, so findet Abs. 1 auf den Herausgabeanspruch aus § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 17

Dingliche Sicherung

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger auf dessen schriftliches Verlangen unverzüglich an dem Grundstück zu bestellen

1. eine Reallast zur Sicherung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen, die er mit dem Gläubiger vereinbart hat,
2. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung eines dem Gläubiger eingeräumten Rechts, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil auf dem Grundstück zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Teil des Grundstücks in anderer Weise zu benutzen.

(2) Hat der Gläubiger die Bestellung schriftlich verlangt, so ist der Schuldner verpflichtet, das Grundstück nicht mehr mit Rechten zu belasten, die im Range vorgehen würden.

§ 18

Tod eines Gläubigers

(1) Sind aus dem Vertrag mehrere Personen berechtigt, so wird der Schuldner durch den Tod eines der Gläubiger zu dem Kopfteil des Verstorbenen von seinen Verpflichtungen frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Gläubigern geteilt werden mußten.

(2) Sind Ehegatten Gläubiger und stirbt einer von ihnen, so bleiben das Wohnrecht und die damit zusammenhängenden Ansprüche unverändert. Die Verpflichtung des Schuldners zu Geld- und Sachleistungen, die den Ehegatten gemeinschaftlich zustanden, verringert sich auf 60 vom Hundert.

Zweiter Abschnitt

Auflagen

§ 19

Vollziehung von Auflagen

In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

Dritter Abschnitt

Staatshaftung

§ 20

Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit des Bediensteten

Verletzt ein Bediensteter des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ist die Verantwortlichkeit des Bediensteten aber deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Land, die Körperschaft, die Anstalt oder Stiftung, in deren Dienst er steht, den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Bediensteten Fahrlässigkeit zur Last fiel.

§ 21

Gebührenbeamte

Die Staatshaftung ist ausgeschlossen bei Personen, die, abgesehen von der Entschädigung für Dienstaufwand, auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

Dritter Teil
Ausführungsvorschriften zum
Sachenrecht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über Rechte an
Grundstücken

§ 22

Vereinigung und Zuschreibung

(1) Ein Grundstück soll nur dann mit einem anderen Grundstück vereinigt oder diesem als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn die Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk liegen und nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind. Einer Belastung mit denselben Rechten steht es gleich, wenn durch Gesetz oder auf Grund einer Einigung der Beteiligten die Rechte, mit denen ein Grundstück belastet ist, auf die anderen Grundstücke in der Weise erstreckt werden, daß jede Belastung für alle Grundstücke den gleichen Rang erhält.

(2) Eine Dienstbarkeit oder eine Reallast steht einer Vereinigung oder Zuschreibung nicht entgegen, wenn mit ihr ein Grundstücksteil nach § 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung ohne vorherige Abschreibung belastet werden könnte.

§ 23

Form der Auflassung

Bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert wird und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

§ 24

Übertragung des Eigentums an
buchungsfreien Grundstücken

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, genügt die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Übergang des Eigentums. Die Einigung bedarf der notariellen Beurkundung; sie kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

(2) Der Notar soll eine Ausfertigung der Urkunde dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Aufbewahrung einreichen.

Zweiter Abschnitt

Einzelne Rechte an Grundstücken

§ 25

Beschränkung von Reallasten

(1) Die Begründung einer Reallast über die Lebenszeit des Berechtigten hinaus ist unzulässig. Ist der Berechtigte der jewei-

lige Eigentümer eines anderen Grundstücks oder ist er eine juristische Person, so kann eine Reallast nicht auf eine längere Zeit als auf dreißig Jahre begründet werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn eine Reallast auf die Unterhaltung einer Anlage, die Leistung von Energie, von Wasser, von Heizungswärme, von Warmwasser, von Bodenbestandteilen des belasteten Grundstücks oder von Geld gerichtet ist. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen Reallasten auch mit einem anderen als dem in Satz 1 bezeichneten Inhalt von dem Verbot des Abs. 1 befreit sind, falls und soweit hierfür ein erhebliches wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(3) Bei der Bestellung einer auf Geldleistung gerichteten Reallast, die über die Lebenszeit des Berechtigten hinaus begründet wird, muß der Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung der Eigentümer die Reallast ablösen kann. Das gleiche gilt bei der Bestellung einer auf Geldleistung gerichteten Reallast zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks oder einer juristischen Person, falls die Reallast auf eine längere Zeit als auf dreißig Jahre begründet wird. Auf die Ablösung der Reallast finden die für die Ablösung einer Rentenschuld geltenden Vorschriften des § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Haftet der Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, so erstreckt sich im Falle der Kündigung die persönliche Haftung auf die Ablösungssumme.

(4) Frühere landesrechtliche Vorschriften, nach denen Reallasten abgelöst werden können, finden auf Reallasten, die nach diesem Gesetz zulässig und nach seinem Inkrafttreten begründet worden sind, keine Anwendung.

(5) Die Begründung von Erbpachtverhältnissen und anderen erblichen Leihen ist nicht gestattet.

§ 26

Kündigung von Grundpfandrechten

Bei Hypothekenforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigentümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigentümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§ 27

Rentenschulden

Die landesrechtlichen Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Vierter Teil
Ausführungsvorschriften zum
Familienrecht

§ 28

Mündelsicherheit von
Grundpfandrechten

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem in Hessen gelegenen Grundstück ist nur insoweit als sicher im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen, als sie innerhalb der ersten Hälfte des Verkehrswerts des Grundstücks liegt.

§ 29

Mündelsicherheit der Sparkassen

Sparkassen, für die das Hessische Sparkassengesetz gilt, sowie die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden und die Frankfurter Sparkasse von 1822 in Frankfurt am Main sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 30

Ertragswert eines Landguts

Als Ertragswert eines Landguts gilt in den Fällen des § 1515 Abs. 2 und 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags.

Fünfter Teil

Ausführungsvorschriften zum Erbrecht

§ 31

Rechte der Einrichtungen der
Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens am Nachlaß unentgeltlich untergebrachter Personen

(1) Den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens steht ein Recht auf die Sache zu, die eine dort unentgeltlich bis zu ihrem Tode untergebrachte Person zum Gebrauch in der Einrichtung eingebracht hat. Das Recht kann durch Verfügung des Untergebrachten nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Die Sachen fallen nicht in den Nachlaß. Das Eigentum an ihnen geht mit dem Eintritt des Erbfalls auf den Träger der Einrichtung über.

Sechster Teil

Änderungs-, Übergangs- und
Schlußvorschriften

§ 32

Änderung sparkassenrechtlicher
Vorschriften

(1) Dem § 13 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)¹⁾, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Kraftloserklärung von anderen Urkunden im Sinne des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die von einer Sparkasse ausgestellt werden.“

(2) Dem § 1 des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden, vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 80)²⁾ wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Kraftloserklärung von anderen Urkunden im Sinne des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die von der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden, ausgestellt werden.“

§ 33

Aufhebung von Vorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preuß. Gesetzssamml. S. 691), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)³⁾,
2. das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)⁴⁾,
3. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235)⁵⁾,
4. die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77)⁶⁾,
5. die Verordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 12. Dezember 1927 (Preuß. Gesetzssamml. S. 296)⁷⁾,
6. § 91 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (Preuß. Gesetzssamml. S. 77), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁸⁾,
7. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen vom 15. Februar 1872 (Preuß. Gesetzssamml. S. 165), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁹⁾,

¹⁾ Ändert GVBl. II 54-9

²⁾ Ändert GVBl. II 54-15

³⁾ GVBl. II 10-3

⁴⁾ GVBl. II 230-1

⁵⁾ GVBl. II 230-2

⁶⁾ GVBl. II 230-3

⁷⁾ GVBl. II 230-4

⁸⁾ Ändert GVBl. II 231-18

⁹⁾ Ändert GVBl. II 231-23

8. § 25 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile vom 23. Juli 1876 (Preuß. Gesetzsaml. S. 357), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)¹⁰⁾,
9. § 25 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)¹¹⁾,
10. das Gesetz zur Bestimmung der auf dem Gebiete des Vereinswesens zuständigen Behörden vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)¹²⁾,
11. das Gesetz, die Ausfertigung von Schuldverschreibungen des Staates und der Kommunalverbände betreffend, vom 14. Januar 1905 (Hess. Reg.Bl. S. 19), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)¹³⁾.

(2) Die Bestimmungen, durch die eine Bank in Hessen auf Grund des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den diese Vorschrift ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt worden ist, werden aufgehoben. Unberührt hiervon bleibt

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 17, 32; 1981 I S. 204), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532).

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 34

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 231-24
¹¹⁾ Ändert GVBl. II 232-7
¹²⁾ GVBl. II 232-9
¹³⁾ GVBl. II 330-1

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung*)

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird verordnet:

§ 1

(1) In den Fällen der Genehmigung nach

1. § 37 Abs. 4 Satz 2 (Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
2. § 41 Satz 4 (Prüfungsordnung),
3. § 56 Abs. 3 Satz 2 (Entschädigung für die Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse)

*) GVBl. II 73-12

des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692),

ist der Fachminister zuständige oberste Landesbehörde; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.

(2) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist in den Fällen des § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes (Genehmigung der Prüfungsordnung) der Fachminister zuständige oberste Landesbehörde.

(3) In den Fällen der Genehmigung nach

1. § 34 Abs. 7 Satz 2 (Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
2. § 38 Abs. 2 (Prüfungsordnung),
3. § 50 Satz 2 (Meisterprüfungsordnung)